

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Format Werk GmbH

Wallackstraße 3, 4623 Günskirchen

I. Geltungsbereich

Sämtliche Bestellungen der Format Werk GmbH (nachfolgend Format Werk genannt), erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen sowie Anerkennung von Bedingungen des Lieferanten werden von Format Werk nicht anerkannt, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch Format Werk. Vertragserfüllungshandlungen durch Format Werk gelten insofern nicht als Zustimmung zu von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen.

II. Bestellungen

Bestellungen von Format Werk müssen durch den Lieferanten umgehend schriftlich bestätigt werden. Abweichungen von der Bestellung müssen als solche ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Format Werk. Die gesamte auftragsbezogene Korrespondenz, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Frachtbriefe, Frachttavisos, und Rechnungen müssen nachstehende Angaben beinhalten: Bestelldatum, Bestellnummer, Menge, Format Werk Material- bzw. Artikelnummer, Lieferscheinnummer samt Lieferdatum. Das Fehlen der zuvor genannten Angaben berechtigt Format Werk, die Annahme der Ware zu verweigern ohne in Annahmeverzug zu geraten. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nur gültig wenn sie von Format Werk schriftlich bestätigt werden.

III. Vertragsabschluss

Eine Bestellung der Format Werk bedarf zu ihrem gültigen Zustandekommen einer schriftlichen Annahmeerklärung durch den Lieferanten. Auch das Zusenden der von Format Werk bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss, sofern die Ware der Bestellung entspricht. Nebenabreden, sowie Zusagen von Vertretern bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

IV. Preis

Die Preiseinheiten sehen aus wie folgt:

0	pro Mengeneinheit
1	pro 10 Mengeneinheiten
2	pro 100 Mengeneinheiten
3	pro 1000 Mengeneinheiten

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jedweder Art aus.

V. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, gilt folgendes: zahlbar innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto bzw innerhalb von 60 Tagen netto nach Rechnungslegung und bestätigter Übernahme durch Format Werk. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form zuzusenden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen.

VI. Verzug, Vertragsrücktritt

Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Lieferanten oder Konkursabweisung mangels kostendeckenden Vermögens sowie bei gänzlichen oder teilweisen Lieferverzug des Lieferanten ist Format Werk unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei (Teil)Lieferverzug ist Format Werk überdies berechtigt, allfällig ausstehende Zahlungen zurückzuhalten. Für den Fall des Rücktritts hat Format Werk bei Verschulden des Lieferanten die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages zu begehren. Format Werk bleibt es unbenommen, einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen. Für den Fall, dass der Lieferant vom Vertrag zurücktritt oder seine Aufhebung begehrt, ohne dazu berechtigt zu sein, hat Format Werk die Wahl, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. In letzterem Fall ist der Lieferant verpflichtet, an Format Werk einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages zu leisten. Format Werk bleibt es unbenommen, einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen.

VII. Lieferung, Transport, Qualität, Annahme

Kosten für Verpackungen und Transport bis zur von Format Werk angegebenen Lieferanschrift, sowie für Zollformalitäten und Zoll(gebühren) sind in den Festpreisen enthalten. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind alle Lieferungen DDP Günskirchen gemäß Incoterms 2010 oder DAP Günskirchen inklusive Verzollungskosten gemäß Incoterms 2010 durchzuführen. Jede Lieferung ist Format Werk unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige, die nach Artikel, Menge und Gewicht gegliedert ist, schriftlich anzukündigen. Auf etwaige Teillieferungen hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen sowie den Lieferrest anzugeben.

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Der Lieferant verpflichtet sich, Transportverpackungen zurückzunehmen oder gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Österreichischen Verpackungsverordnung bei einem Sammelsystem zu entpflichten. Die Bestätigung über die Entpflichtung ist Format Werk jährlich zu übermitteln

Eine Lieferung von Papier oder Karton und sonstigen Materialien gilt als vertragsgemäß, wenn die gelieferten Maße (z.B. bei Bogen: Länge und Breite, bei Rollen: Breite) von den bestellten Maßen nicht mehr als nachfolgend ausgewiesen, abweichen:

Bogen:

Unbeschnitten	+/- 0,4 %, aber höchstens	+/- 1 mm
Beschnitten	+/- 0,2 %, aber höchstens	+/- 1 mm

Rollen:

< 400 mm bis 2000 mm	+/- 1 mm
----------------------	----------

Abweichungen von den vorgeschriebenen Spezifikationen müssen Format Werk umgehend und vor Anlieferung mitgeteilt werden und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Format Werk ist nur zur Annahme der im Bestell- und Lieferschein ausgewiesenen Warenmenge oder Stückzahl angehalten. Entspricht die gelieferte Menge nicht der bestellten Menge, so ist Format Werk davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Fehlen der unter Punkt II. genannten Angaben berechtigt Format Werk, die Annahme der Ware zu verweigern ohne in Annahmeverzug zu geraten.

VIII. Lieferfrist

Sofern ein Lieferzeitpunkt vereinbart wurde ist dieser einzuhalten. Wurde eine Lieferwoche vereinbart, so ist die Ware spätestens am letzten Werktag dieser Woche an die Lieferadresse zu liefern. Allfällige durch die Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine entstandene Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten (vgl. auch Punkt XI).

IX. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

Nutzung und Gefahr gehen grundsätzlich mit vollständigem Eingang der Lieferung an der angegebenen Lieferanschrift über (DDP bzw DAP – siehe oben Punkt VII), außer es wurde schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Format Werk.

X. Corporate Social Responsibility, Umwelt

Der Format Werk Verhaltenscodex ist Bestandteil des Liefervertrages. Jeder Lieferant ist verpflichtet, Format Werk alle Informationen, Zertifikate, Datenblätter und Bestätigungen, die für die Erlangung von Umweltzertifikaten (wie z.B.: Blauer Engel, FSC, PEFC, Nordic Swan, Österreichisches Umweltzeichen) notwendig sind, vor Beginn der Geschäftsbeziehung zur Verfügung zu stellen.

Weiters verpflichtet sich der Lieferant, alle Änderungen proaktiv zu kommunizieren und mindestens einmal jährlich auf den aktuellsten Stand zu bringen.

XI. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

Die bestellte Ware hat im bestellten Umfang und in der bestellten Qualität zum festgelegten Preis am festgelegten Ort abgeliefert zu werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungen oder Abweichungen bei der Qualität, Zusammensetzung, Rezeptur, Optik oder Haptik, unverzüglich an Format Werk zu kommunizieren.

Die Mängelrügefristen nach §§ 377 ff UGB, sowie sonstige Mängelanzeigepflichten und ähnliche Obliegenheiten zur Wahrung der Rechte der Format Werk werden einvernehmlich abbedungen.

Entsprechen Teile der Lieferung bei stichprobenartiger Kontrolle nicht den Vorgaben/Vorschriften der Format Werk oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die gesamte Lieferung, oder nach Wahl der Format Werk, der entsprechende Teil, ohne Empfangsbestätigung zurückgewiesen werden. Empfangsbestätigungen der Format Werk über Waren sind keine Erklärungen über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.

Der Lieferant leistet unbeschadet sonstiger Rechte der Format Werk jedenfalls Gewähr für die Verwendung des besten, zweckentsprechenden Materials und für eine fach- und bestellungsgemäße Ausführung der Verpackung und Lieferung.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Die Gefahr geht erst mit der Empfangsbestätigung der Format Werk über. Bei Lieferungen an Orte, an denen Format Werk eigene Aufträge außerhalb ihres Werkes ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Übernahmeerklärung der Format Werk innerhalb angemessener Frist ab ordnungsgemäßer Ablieferung an den Lieferort außerhalb ihres Werkes.

Bezieht der Lieferant Vorlieferungen von Dritten, so sichert er die Qualität solcher Vorlieferungen entweder mit eigenen Mitteln, insbesondere durch entsprechende eigene Prüfung der Qualität, oder durch vertragliche Einbindung des Vorlieferers in diese Bedingungen zu. Vorlieferer des Lieferanten sind im Verhältnis zwischen Format Werk und Lieferant bspw. Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

Der Lieferant hat allfällige Mängel unbeschadet sonstiger bestehender Rechte zu Gunsten der Format Werk derart zu beheben, dass er mangelfreie Ware auf Anforderung unverzüglich neu liefert. Der Lieferant ist verpflichtet, der Format Werk sämtliche durch den Vertragsabschluss oder bei/gelegentlich der Vertragserfüllung entstehende Schäden zu ersetzen, insbesondere Mangel-, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn und auch bloße Vermögensschäden, nutzlos aufgewendete Kosten im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Lieferung, oder sonstige Manipulationskosten. Untersuchungskosten sind der Format Werk jedenfalls dann zu ersetzen, wenn eine Untersuchung der Ware, Mängel ergeben hat. Im Falle besonderer Dringlichkeit, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des Lieferanten bei der Vertragserfüllung, behält sich Format Werk das Recht vor, ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Lieferanten anderweitig Deckungskäufe vorzunehmen, wobei diesfalls der Lieferant ohne eigenen Anspruch gegenüber Format Werk jedenfalls die Differenzkosten zu tragen hat.

XII. Schadenersatz

Außer für Personenschäden werden Schadenersatzansprüche des Lieferanten ausgeschlossen, wenn nicht Format Werk oder eine Person, für die Format Werk einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, frühestens jedoch mit Gefahrenübergang.

XIII. Produkthaftung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

XIV. Schutzrechte

Der Lieferant hat Format Werk bei/aufgrund des Vertragsabschlusses / der Lieferung entstehenden bzw. bereits entstandenen wettbewerbs-, patent-, urheber-, marken-, muster- und gebrauchsmusterrechtlichen Streitigkeiten, sowie Streitigkeiten aus ähnlichen Rechtstiteln schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch/die uneingeschränkte Weiterveräußerungsmöglichkeit (Freiheit von Eigentumsvorbehalten oder sonstigen Sicherungsrechten) des gelieferten Gutes zu gewährleisten.

Ungeachtet anderer Verpflichtungen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften hat der Lieferant Format Werk, bezogen auf die gelieferten Waren, hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche und sonstiger Schadenersatzansprüche Dritter jedenfalls im Innenverhältnis schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist jedenfalls verpflichtet, der Format Werk alle Kosten zu setzen, die sie aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung bezahlen muss, sofern der Nachteil zumindest teilweise auf die Lieferung des Lieferanten zurückzuführen ist.

XV. Zurückbehaltung

Format Werk ist berechtigt fällige Zahlungen wegen bestehender Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Bemängelung zurückzuhalten.

XVI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Vertragsbeziehung zwischen Format Werk und dem Lieferanten (Vertragspartner) ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Geschäftssitz von Format Werk ausdrücklich vereinbart. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN Kaufrechts wird ausgeschlossen.

XVII. Datenschutz und Adressenänderung

Der Lieferant erteilt seine Zustimmung, dass die im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages von Format Werk automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Der Lieferant ist verpflichtet, Format Werk Änderungen seiner Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

XVIII. Schlussbestimmungen

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Der Lieferant verzichtet ausdrücklich, die abgeschlossenen Einkaufsbedingungen, als welchem Grunde immer, auch wegen Verkürzung über die Hälfte des Warenwertes sowie wegen Irrtums, anzufechten.